

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und andere Personen die Zentralen Warenkontore vertreten. Vollmachten werden durch den Hauptdirektor schriftlich erteilt.

§ 7

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Hauptdirektor und der Stellvertreter werden durch den Minister für Handel und Versorgung ernannt und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter der Zentralen Warenkontore werden durch den Hauptdirektor eingestellt.

§ 8

Regelung des Arbeitsablaufes

(1) Der Hauptdirektor hat den Struktur- und Stellenplan des Zentralen Warenkontores nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und bestätigen zu lassen.

(2) Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Stellung und Pflichten der Mitarbeiter ist nach kollektiver Beratung mit den Mitarbeitern des Zentralen Warenkontores zwischen dem Hauptdirektor und der Betriebsgewerkschaftsleitung eine Ordnung zu vereinbaren.

§ 9

Beirat der Zentralen Warenkontore

(1) Der Beirat gemäß § 1 Abs. 3 soll in der Regel nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen. Er setzt sich aus Vertretern des Ministeriums für Handel und Versorgung, der Staatlichen Plankommission und ihrer Organe (Staatliche Versorgungskontore), des Staatlichen Vertragsgerichts, des Verbandes Deutscher Konsumentengossenschaften, des sozialistischen Groß- und Einzelhandels, des Außenhandels sowie der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß zusammen.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden von den betreffenden Institutionen benannt und auf Vorschlag des Hauptdirektors durch den Stellvertreter des Ministers — Bereich Industriewaren — bestätigt. Der Hauptdirektor ist verpflichtet, den Beirat mindestens einmal in jedem Quartal einzuberufen.

Anordnung Nr. 2*

über die Güte, Abnahme und Bewertung von unfermentiertem Rohtabak.

Vom 29. März 1960

Zur Ergänzung der Anlage zur Anordnung vom 15. Februar 1957 über die Güte, Abnahme und Bewertung von unfermentiertem Rohtabak (GBl. II S. 109) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Abschnitt II Ziff. 3 der Anlage erhält folgende Fassung:

„Der Feuchtigkeitsgehalt der hanggetrockneten Tabake soll nicht unter 18 % liegen und darf 23 % nicht übersteigen. Heißluftgetrocknete Tabake dürfen nicht mehr als 18 % Feuchtigkeitsgehalt enthalten.“

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1957 S. 109)

(2) Der Abschnitt III der Anlage wird wie folgt ergänzt:

„4. Noch verwendbare dunkelbraune oder grüne heißluftgetrocknete Blätter können wie Obergut abgenommen werden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1960

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

K o c h

Anordnung Nr. 3*

über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen.

Vom 31. März 1960

Für die Erfüllung der großen Aufgaben des Siebenjahrplanes kommt der Gewährleistung einer Sortiments- und qualitätsgerechten Produktion von metallurgischen Erzeugnissen eine ständig steigende Bedeutung zu.

Auf Grund der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Maßnahmen zur Gewährleistung einer Sortiments- und qualitätsgerechten Produktion von metallurgischen Erzeugnissen wird folgendes angeordnet:

A b s c h n i t t I

Erze, Konzentrate, Roheisen, Rohstahl, Halbzeug für Walzwerke und Ferrolegierungen

§ 1

(1) Das Staatliche Metall-Kontor benennt den Kontingenträgern die vorgesehenen Liefermengen für Erze, Konzentrate, Roheisen und Ferrolegierungen für jedes Quartal nach Aufkommensquellen so rechtzeitig, daß die Einhaltung der Bestelltermine durch die Bedarfsträger gewährleistet ist.

(2) Die WB Stahl- und Walzwerke benennt ihren Betrieben sowie anderen in Frage kommenden Kontingenträgern die vorgesehenen Liefermengen für Rohstahl und Halbzeug für Walzwerke für jedes Quartal nach Aufkommensquellen so rechtzeitig, daß die Einhaltung der Bestelltermine durch die Bedarfsträger gewährleistet ist.

(3) Die Kontingenträger sind verpflichtet, die vorgesehenen Liefermengen gemäß den Absätzen 1 und 2 unverzüglich unter Angabe der Aufkommensquellen auf ihre Bedarfsträger aufzuleilen.

§ 2

(1) Für die Einreichung der spezifizierten Einfuhrbestellungen für Erze und Konzentrate und den Abschluß der Lieferverträge hierüber zwischen den Direktempfängern und der Bergbau-Handel G.m.b.H. gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. I S. 103). Für Frischerze tritt an die Stelle der Direktempfänger das Staatliche Metall-Kontor.

(2) Die Bedarfsträger haben ihre Bestellungen für Frischerze aus Import 2 Wochen nach Erhalt der staatlichen Aufgaben dem Staatlichen Metall-Kontor einzureichen.

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1959 S. 351)